



Information zu den COVID-19-Präventionsmaßnahmen ab 25.10.2020

Innsbruck, den 23.10.2020

Die neue COVID-19-Maßnahmenverordnung vom 22.10.2020 tritt mit Sonntag in Kraft und bringt erneut Veränderungen für den Sport.

Seitens Sport Austria wurden folgende Eckpunkte der neuen Verordnung hervorgehoben:

- Bei der Sportausübung ist generell der Mindestabstand von 1 Meter zu halten (Ausnahme: kurzfristige Unterschreitung, Hilfestellung und Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt).
- Reduzierung der Höchstgrenzen bei nicht zugewiesenen Sitzplätzen (indoor 6 Personen, outdoor 12 Personen – zur Durchführung notwendige Personen wie 2 Teams bei Mannschaftssportarten oder BetreuerInnen zählen weiterhin nicht dazu).
- Maximal 6 Kinder, denen gegenüber teilnehmende Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, sind ausgenommen (Eltern-Kind-Turnen mit 6 Kindern und 6 Erwachsenen somit möglich).
- Parallele Gruppen ohne Durchmischung und mit Abstand zueinander sind weiterhin möglich.
- Reduzierung der ZuseherInnen bei zugewiesenen Sitzplätzen (indoor 1.000 Personen, outdoor 1.500 Personen – ab 7 Personen indoor und 13 Personen outdoor ist auf jeden Fall ein Präventionskonzept und eine Anzeige bei bzw. ab 250 Personen die Bewilligung der Behörde notwendig).
- Mund-Nasen-Schutz ist indoor auch am Sitzplatz zu tragen (außer Sportausübung).
- Mund-Nasen-Schutz ist outdoor bei Veranstaltungen permanent zu tragen (außer Sportausübung).
- Die Interpretation von Sport Austria solange keine weitere Klarstellung seitens der Ministerien folgt: Speisen und Getränke mit Ausnahme von Wasser dürfen erst ab einer Veranstaltungsdauer von mindestens drei Stunden verabreicht werden, außer der Gastronomiebetrieb ist nicht eigentlicher Teil der Veranstaltung (z.B. Vereinskantine ist unabhängig von Veranstaltungen immer geöffnet – es könnten also auch Gäste vor Ort sein, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen).

Die neue Verordnung finden Sie hier (konsolidierte Fassung noch nicht verfügbar):

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_455/BGBLA_2020_II_455.html

Achtung: Für einzelne Regionen oder Bundesländer können zusätzliche Regelungen zur bundesweiten Verordnung gelten! Mehr Informationen zu regionalen Maßnahmen finden Sie hier: <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>

Weitere Informationen:

- Beantwortete Fragen von Sport Austria: www.sportaustria.at
- Handlungsempfehlungen von Sport Austria: www.sportaustria.at

Partner des ÖSB



Die ÖSB-Empfehlungen werden aufgrund der Neuerungen leicht adaptiert.

ÖSB-Empfehlungen

Der jeweilige Schießstandbetreiber ist für den sicheren Betrieb des Schießstandes allein verantwortlich. Dies inkludiert die Beachtung und Einhaltung aller jeweils aktuell gültigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften, insbesondere auch jener, die im Zusammenhang mit der SARS-COVID-19-Pandemie ergangen sind und gegebenenfalls noch ergehen.

Seitens des ÖSB ergehen darüber hinaus in sportartspezifischer Ergänzung zu den jeweils aktuell gültigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften folgende Empfehlungen:

- a. Allgemein gültige Hygienemaßnahmen sind am Stand sicherzustellen und es sind entsprechende Hinweise an geeigneten, gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- b. Die allgemein geltende Abstandsregel von 1 Meter und die Regelungen für Zuschauer und Personenanzahl sind einzuhalten.
- c. Ein Anmeldesystem samt Dokumentation wann sich wer am Schießstand befunden hat, ist jederzeit zur Einschau bereitzuhalten (dient einer Nachverfolgung etwaiger Ansteckungsketten).
- d. Desinfektionsmittel werden durch den Betreiber der Schießstätte in geeigneter Form und an geeigneter Stelle zur Verfügung gestellt.
- e. Bei der Verwendung von Leihwaffen und gemeinsam genutzten Sportutensilien ist nach der Benützung eine ausreichende Desinfektion durchzuführen (Vermeidung von „Schmierinfektionen“).
- f. Alle allgemeinen Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Licht-/Stromschalter, ...) werden regelmäßig und ausreichend desinfiziert.
- g. Einrichtungen wie Monitore, Bedienungselemente, usw. werden jeweils vor und nach jeder Benützung desinfiziert.
- h. Die Dokumentation (Name, Uhrzeit, Datum, Endreinigung) über Standbenutzung durch den/die BetreiberIn liegt jederzeit einschaubereit auf.
- i. Ein Duschen an der Schießstätte ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- j. Das Umkleiden möge nach Möglichkeit zu Hause erfolgen.
- k. Personen mit erhöhtem Risiko sollten den Schießstand nicht betreten.
- l. Die allgemeinen [Handlungsempfehlungen](#) von Sport Austria werden berücksichtigt.

Partner des ÖSB



- m. Bei einem Covid-19-Verdachtsfall im Verein bzw. bei einem Trainingslager sind die Handlungsempfehlungen von Sport Austria zu berücksichtigen.
- n. Wettbewerbe können nur unter Einhaltung aller aktuell gültigen Bestimmungen und oben genannter Empfehlungen durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Neururer Florian

ÖSB-Generalsekretär Mag. Florian Neururer

Partner des ÖSB

